

Von der Schweizerischen Städtebau- Ausstellung Zürich, 4. August bis 2. September 1928

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **91/92 (1928)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-42560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT.

Da heute von einer modernen maschinellen Anlage nicht nur grösste Betriebsicherheit, sondern auch höchst erreichbare Wirtschaftlichkeit gefordert wird, soll auch hierüber noch kurz berichtet werden:

Von BBC sind für die Gleichrichter (zwei Gleichrichter parallel zu je 1000 A, 1500 V) und von der G.E. Co. für Einankerumformer (zwei Umformer in Serie zu je 750 V, 1500 kW) die folgenden Wirkungsgrade garantiert worden:

Last in %	25	50	75	100	125	150	200
„ in kW	750	1500	2250	3000	3750	4500	6000
η Gleichr. %	94	95,6	96,0	96,0	—	95,5	95,5
η Umform. %	87,5	92,3	93,5	93,6	93,5	93,0	—

In diesen Ziffern sind die Verluste der Transformatoren und der Hilfsapparate eingeschlossen.

Kurz nach der Aufnahme des elektrischen Betriebes sind in der Harvey-Substation (vergl. Abbildungen 2 bis 4) durch Ingenieure der Commonwealth Edison Co. genaue Wirkungsgradmessungen durchgeführt worden, die sich über eine Zeit von 5 $\times$ 24 Stunden erstreckten. Dabei ergaben sich die folgenden Resultate:

	Anzahl Stunden	Aufge- nommene Leistung kWh	Abge- gebene Leistung kWh	Wir- kungs- grad %	Mittlere Belastg. kW	Bela- stungs- faktor %
Gleichr.	134	56400	50400	89,3	377	12,5
Umform.	137	67500	49000	72,5	360	12

Ein Vergleich der obigen Zahlen lässt erkennen, dass bei einer Belastung von rd. 12 % der garantierten Nennleistung der Wirkungsgrad der Gleichrichtergruppen 17 % höher ist als jener der Einankerumformer. Mit

steigendem Belastungsfaktor der Unterwerke wird dieser Unterschied in den Wirkungsgraden kleiner werden; eine wesentliche Ueberlegenheit des Gleichrichters — die sich leicht durch einen sehr bedeutenden Geldbetrag ausdrücken liesse — wird jedoch dauernd bestehen bleiben.

Unterzieht man die beiden in den Unterstationen der Illinois Central Railroad aufgestellten Umformerarten einer kritischen Betrachtung, so zeigt sich, dass der Quecksilberdampf-Gleichrichter nicht nur aus rein wirtschaftlichen, sondern auch aus betriebstechnischen Gründen im Begriffe ist, den rotierenden Umformer zu überflügeln. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Gleichrichter auf äussere Kurzschlüsse absolut unempfindlich sind. Wiederholte Einschaltungen auf direkte Kurzschlüsse ertragen sie ohne Nachteil und ohne äusseres Merkmal, während die rotierenden Hochspannungsumformer gewöhnlicher Bauart unter den gleichen Betriebsbedingungen trotz aller Schutzrichtungen immer noch zu den gefürchteten Kollektorrundfeuern neigen. Neben der höchsten Wirtschaftlichkeit und der grossen Kurzschlussfestigkeit sind es vor allem die einfache Wartung, die geringe Abnutzung, das kleine Gewicht, der minime Platzbedarf, die vollkommene Geräuschlosigkeit und der Wegfall der Fundamente, die dem Quecksilberdampf-Grossgleichrichter zu seiner ständig wachsenden Verbreitung verhelfen.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass es ein besonderes Verdienst der schweizerischen Elektrizitätsindustrie und zwar der A.-G. Brown Boveri & Co. ist, aus einem unbedeutenden Laboratorium-Apparat den heute modernsten Wechselstrom-Gleichstrom-Umformer für Gleichstromspannungen bis 16000 Volt und Gleichströme bis zu 16000 A entwickelt zu haben.

Von der Schweizerischen Städtebau-Ausstellung Zürich, 4. August bis 2. September 1928.

In der Absicht, nochmals auf diese Veranstaltung hinzuweisen, geben wir nachstehend aus dem Katalog der Ausstellung zwei Textproben wieder, mit freundlicher Erlaubnis ihres Verfassers Prof. H. Bernoulli.

BASEL.

Die im XIV. Jahrhundert vollendete letzte Ummauerung von Basel hat eine Fläche umschlossen, die fünf Jahrhunderte genügt hat als Erweiterungsgebiet. Vor den Mauern sind nur zögernd und spärlich Bauten entstanden, Landhäuser zumist und gemauerte Garten- und Rebhäuschen. Erst nach dem Schleifen der Vorwerke, dem Niederlegen der Mauern und Ausfüllen der Gräben haben sich dann, zuerst längs der sieben grossen Landstrassen, Häuserreihen entwickelt: zu beiden Seiten rheinauf- und rheinabwärts, ins Wiesental, ins Leimental und längs der Strasse, die über St. Jakob ins Birstal mündet. Zwischen diesen Ausfallstrassen, wie man sie heute wohl nennt, spannten sich dann die Strassennetze mit ihren rechteckigen Maschen, die, ein Ausklang der klassizistischen Stadt, dem XIX. Jahrhundert eigen waren.

Der grosse Aufschwung der Fünfzigerjahre, die Auswirkung der kalifornischen Goldfunde, und nachmals die Gründerzeit der ersten Siebzigerjahre hat diese Strassen-gevierte zuerst bevölkert. Zunächst als Randbebauung, bis schliesslich auch die Gärten dieser Quartiere, wie im Stadlinnern, der Ueberbauung verfielen: ein Blick aus dem Flugzeug zeigt nur die Strassen als reine breite unverbaute Streifen zwischen dem dichten Gewirr der Dächer und den winzigen Gartenstückchen.

Die Neuquartiere ausserhalb der „äussern Gräben“ weisen nun ein ganz besonderes Charakteristikum auf: strassenlang finden wir da eine zweigeschossige Bebauung, und diese Bebauung besteht durchwegs aus Einfamilienhäusern, ein Aspekt, wie wir ihn etwa von französischen Provinzstädten her kennen. Diese Art der Bebauung reicht bis in die Fünfzigerjahre hinauf und herab bis auf unsere Tage, und zwar nicht nur für eine bestimmte Kategorie

von Häusern: es sind gleicherweise Einfamilienhaus-Strassen anzutreffen in den bescheidenen äussern Wohnquartieren des Westplateau, wie in den wohlhabenderen und selbst reichen Vierteln. Das Einfamilienreihenhaus, wie es in Basel gepflegt wird, umfasst die reine Arbeiterwohnung, die bürgerliche Wohnung und selbst die Wohnung der begüterten Kreise.

Für das billige Einfamilienhaus hat das benachbarte Mülhausen mit seiner 1850 begonnenen „Cité ouvrière“ Anregung und Modell geboten. Die Gemeinnützige Gesellschaft, die Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen und der Basler Bauverein haben die Anregung aufgenommen und das Einfamilienhaus versucht, so billig als möglich herzustellen, für die grosse Masse brauchbar zu machen. Eine Anzahl von Industriefirmen ist dem Vorgehen gefolgt, und so ist das kleine Einfamilienhaus denn auch schliesslich vom Unternehmertum aufgenommen und gepflegt worden.

Sozusagen Allgemeingültigkeit hat das Einfamilienreihenhaus für den Mittelstand erlangt. Die sauberen zweigeschossigen Häuser, drei Axen breit, mit ihren grünen Vorgärtchen, bilden ganze Strassenfluchten. Diese Bauten sind durchwegs von der Spekulation errichtet worden, in der Regel reihenweise, im Gegensatz zu dem beim Miethaus fast unvermeidlichen Lückenbau.

Von besonderem Interesse ist die Tatsache, dass das Reihenhaus in den eigentlichen Villenvierteln Fuss fassen konnte. Im wesentlichen nur ein etwas reichlich entwickeltes Mittelstand-Einfamilienhaus, ist auch dieses Haus bis zum Typus gediehen und bestimmt den Charakter ganzer Strassenzüge.

Es ist selbstverständlich, dass sich auf dem engen Territorium des Kantons Baselstadt das Einfamilienhaus nicht zur allein herrschenden Bauform entwickeln konnte. Besonders nach 1870 haben die deutschen Vorbilder stärker Schule gemacht; das Miethaus hat sich eingebürgert und hat, wenigstens was die Kleinstwohnung anbelangt, das Einfamilienhaus in den Schatten gestellt.

Im Kampf mit dem grossen Miethaus hat sich als besonderer Typus das dreigeschossige Dreifamilienhaus behaupten können, zwei, respektiv drei Axen breit. In Gundoldingen und im Hegenheimerviertel trifft man ganze Strassenzeilen dieser Bauten an. Bei diesen schon festeingewachsenen Gewohnheiten fiel es in der Nachkriegszeit verhältnismässig leicht, die nun von der Stadt subventionierten Kleinstwohnungen grösstenteils wieder als Einfamilien-Reihenhäuser durchzuführen.

Wie anderswo traten nun neben das Unternehmertum die gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften und die Kommune selbst. Es entstanden ganze Einfamilienhaus-Quartiere, das bekannteste, ausserhalb der Kantonsgrenzen, das vom Verband Schweizerischer Konsumvereine gegründete Freidorf, dann die industrielle Gründung Wasserhaus, die mehr ländliche Siedlung Gartenfreund, der Lange Lohn, das Hirzbrunnenquartier und viele andere Anlagen.¹⁾

Eine wertvolle Vorbereitung dieser günstigen Entwicklung des Nachkriegsbaues bedeutete das im wesentlichen vom Basler Ingenieur- und Architektenverein aufgestellte Baugesetz vom Jahre 1918. Hier war dem Kleinhausbau vorgearbeitet durch Lichthöhen von 2,30 m, Brandmauern von 25 cm Stärke usw. Für die Entwicklung des Stadtganzen bestimmend war die Festlegung von Bauzonen. Endlich waren hier der Industrie, die vordem in reine Wohnquartiere vorgedrungen war, bestimmte Viertel zugewiesen, in der sie sich frei entfalten sollte. Die Auswirkung des Zonengesetzes ist heute, nach so kurzer Zeit, noch nicht deutlich erkennbar geworden, sie wird sich erst im Lauf der kommenden Jahrzehnte zeigen.

Während sich an der Peripherie die Neuquartiere entwickeln, für den Kunstfreund von geringem Interesse, für die Wohnbevölkerung von grösster Brauchbarkeit, rief der zunehmende Verkehr im Stadttinnern grösseren Veränderungen, Sanierungen. So ist der Hauptstrassenzug der Stadt, die Freiestrasse, in kurzer Zeit zweimal verbreitert worden, der Marktplatz und der Fischmarkt mit seiner Umgebung haben grosse Veränderungen durchgemacht. Die Verbreiterung der Hauptstrasse von Klein-Basel, der Greifengasse, wird in zwei bis drei Jahren vollendet sein. Den verschiedenen Sanierungen diene die im Strassengesetz schon seit längerer Zeit bestehende gesetzliche Handhabe der „Zonenexpropriation“ aufs beste.

Deutlich beginnt seit einigen Jahren eine regelrechte Citybildung: das Stadttinnere wird mehr und mehr von Geschäftsbauten eingenommen, die Bevölkerungsdichtigkeit geht daselbst zurück; nach einem unerfreulichen Uebergangszustand beginnt ein klares Bild sich zu entwickeln: Die Geschäftsbauten drängen nach der Höhe, unter bestimmten Bedingungen ist es bereits möglich, sieben Geschosse zu errichten, die Wohnbauten bleiben zurück und verfallen allmählich dem Abbruch.

*

ERBBAURECHT.

Die Bemühungen um ein rationelles Strassennetz, um eine gesunde Bebauung, um eine wirtschaftliche Durchführung und Insinksetzung der Entwicklung eines Stadtquartiers stösst in elfter Stunde auf das grösste Hindernis: auf die privaten Grundstücksgrenzen. Es setzen nun die Behelfsmittel ein: Arrondierung durch Umlegungen und Abtausch; wo solche gegenseitige Verständigung nicht möglich ist, muss der langwierige Weg der Expropriation beschritten werden. Und wenn dann alles durchgeföhrt ist, wenn der Bebauungsplan genehmigt, die Neueinteilung der Privatparzellen durchgeführt und alle Ansprüche befriedigt sind, so ist das Resultat auch in den besten Fällen der Lückenbau, ein sprunghaftes, unregelmässiges Vorrücken der Bebauung, ohne System, ohne Zusammenhang, unwirtschaftlich und planlos — und darum auch unerfreulich bis zur äussersten Hässlichkeit.

Jedes Bauvorhaben beginnt und endet mit der einzelnen Parzelle. Wo grössere Bauvorhaben, zusammenhängende

Kolonien durchgeführt werden sollen, ist man auf bereits arrondierte Gebiete angewiesen, und so fallen notwendigerweise die grossen Besitzungen der vorrückenden Bebauung *zuerst* zum Opfer, ob ihre Lage, ihr Umriss, ihr ideeller Wert noch so sehr einer Umwandlung in ein städtisches Quartier widersprechen. Es war nicht immer so.

Die systematischen Anlagen der Altstädte von Zürich und Winterthur, von Bern, von Murten und von Thun; von Klein-Basel, von Solothurn, Biel und ungezählter anderer Städte, namentlich aber die gleichmässige und systematische Parzellierung in den genannten Orten sprechen eine zu deutliche Sprache: es war damals der Grundbesitz in *einer* Hand, in öffentlicher Hand; die Zuteilung an die Neu-Bürger erfolgte planmässig, strassen- und quartierweise. Mit der allmählichen Einführung des Privateigentums an Grund und Boden, auch für unüberbaute Grundstücke, schwand die Möglichkeit einer derart systematischen Bebauung. Dabei sind wir heute mehr denn je darauf angewiesen, die Neuquartiere zusammenhängend und logisch zu entwickeln; die städtischen Leitungsnetze, der viel anspruchsvollere Strassenbau und sein Unterhalt, Beleuchtung und Reinigung der Strassen, die Anlage von Strassenbahnen müssten uns dazu zwingen. Die zusammenhängende Ueberbauung grosser Güter, der Zusammenkauf von Einzelparzellen durch Terraingesellschaften, der Ankauf von Grundstücken durch die Gemeindeverwaltung bedeuten Versuche, über die unserer städtischen Entwicklung widersprechenden parzellenweise Bebauung hinauszukommen. Aber das Wichtigste wird durch all diese Versuche nicht berührt, die Zufälligkeit der Placierung der überwiegenden Masse aller Privat- und Einzelbauten.

Mit der Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzes ist nun die Handhabe gegeben, das wilde Wuchern von Bauten an der Peripherie unserer Städte abzulösen durch eine logische, organische und wirtschaftliche Entwicklung: das Zivilgesetz sieht die Möglichkeit der Trennung von Eigentum an Grund und Boden sowie Eigentum am Bau vor. Damit ist es den Gemeindeverwaltungen möglich, ihren Grundbesitz, ohne ihn aus der Hand zu geben, der privaten Ueberbauung zur Verfügung zu stellen. Der öffentliche Grund und Boden kann nun einer geordneten Bebauung dienen, er kann ohne Bedenken mehr und mehr ausgedehnt werden, der Stadtentwicklung vorausseilend. Die Ueberbauung öffentlichen Grundes durch Private oder genossenschaftlich organisierte Private bedeutet recht eigentlich der Ausweg aus einem aller Vernunft hohnsprechenden Zustand. Bekannt ist die sehr verbreitete Uebung des Erbbaurechtes in England: dort ist es freilich nicht die Öffentlichkeit, die ihren Grund und Boden der privaten Bebauung zuführt, sondern der private Grossgrundbesitz. Wertvoll ist für uns die daselbst gewonnene tausendfache Erfahrung für Wohn- wie für Geschäftsbauten; in Industriestädten, Badeorten, Villenvororten und in London selbst. In seiner „städtebaulichen“ Auswirkung stellt sich das Erbbaurecht rein dar in den Gartenstädten Hampstead und Welwyn bei London: dort hat es die rationelle Anlage und eine bis in alle Einzelheiten sich erstreckende organische Entwicklung von ansehnlichen Ortschaften ermöglicht, die volle Auswirkung von technischen und künstlerischen Kräften, an denen es bei uns auch nicht fehlen würde. Die Bauten von Letchworth und Welwyn stehen auf kommunalem Grund und Boden.

In der Schweiz hat neben einzelnen Versuchen in Lausanne und Bern einzig die Stadt Basel ausgiebigeren Gebrauch vom Erbbaurecht gemacht. Indem im Jahre 1913 die Basler Wohngenossenschaft vorangegangen war mit der Pachtung und Ueberbauung einer grösseren Parzelle, hat die Stadt unmittelbar nach dem Krieg ein ihr gehörendes grösseres Gelände im Westquartier arrondiert und einer Anzahl von Baugenossenschaften zur Ueberbauung auf 40 Jahre verpachtet. Gleichzeitig sind die grossen der Stadt gehörenden Flächen am neuen Rheinhafen — auf Anregung des damaligen Vorstehers des Schiffsamtes — an verschiedenen Industrien in Erbpacht abge-

¹⁾ S. Band 83, S. 53* (2. Februar 1924) und 305* (28. Juni 1924); ferner Band 84, S. 141* (20. September 1924). Red.

FERIENHÄUSCHEN AUF BRAUNWALD ALP, KANTON GLARUS

Architekt H. Leuzinger, Glarus. — Text siehe Seite 113.

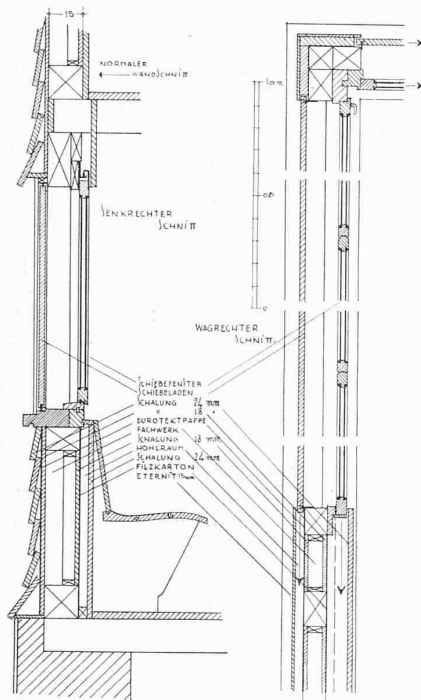


Abb. 4. Wandkonstruktion. — 1 : 30.

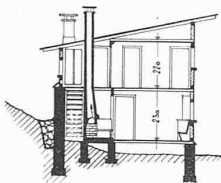
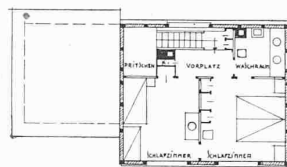


Abb. 3. Schnitt. — Masstab 1 : 300. — Abb. 2. Obergeschoss.



geben worden. Vor kurzem ist ein weiteres städtisches Terrain im Stadtinnern verpachtet worden zur Erbauung einer Grossgarage.

Die entscheidenden Paragraphen eines „Baurechts-Vertrages“, wie sie in letzter Zeit in Basel abgeschlossen worden sind, lauten wie folgt:

Art. 1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel bestellt hiermit der Wohngenossenschaft ein Baurecht an einem Abschnitt von Parzelle in Sektion des Grundbuches Basel, haltend laut Mutationsplan Aren Quadratmeter

Art. 2. Das Baurecht ist ein selbständiges und dauerndes Recht im Sinne von Absatz 3 des Artikels 779 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, und soll gemäss Artikel 943 des gleichen Gesetzes und Artikel 7 der Grundbuchverordnung als Grundstück auf eigenem Grundbuchblatt in das Grundbuch von Basel-Stadt aufgenommen werden. Die Grundbuchverwaltung von Basel-Stadt wird zu den erforderlichen Einträgen ermächtigt.

Art. 3. Dieser Baurechtsvertrag wird auf vierzig Jahre abgeschlossen.

Art. 4. Die Parteien verpflichten sich, spätestens ein Jahr vor Ablauf der vierzigjährigen Vertragsdauer zu Unterhandlungen über die Verlängerung dieses Vertrages zusammenzutreten. Die Wohngenossenschaft hat gegenüber dem Kanton Basel-Stadt ein



Abb. 5. Ansicht von Süd-Südwesten, im Sommer.

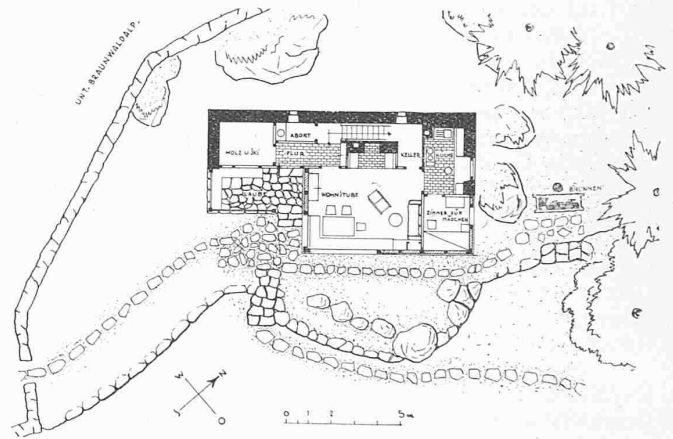


Abb. 1. Lageplan mit Erdgeschoss-Grundriss. — Masstab 1 : 300.

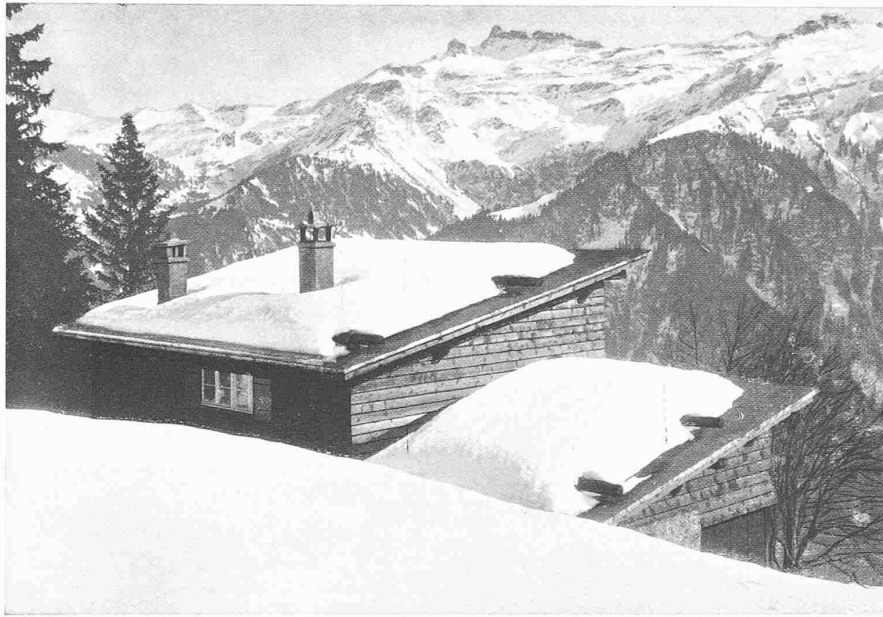


Abb. 6. Südwest-Ansicht im Winter.

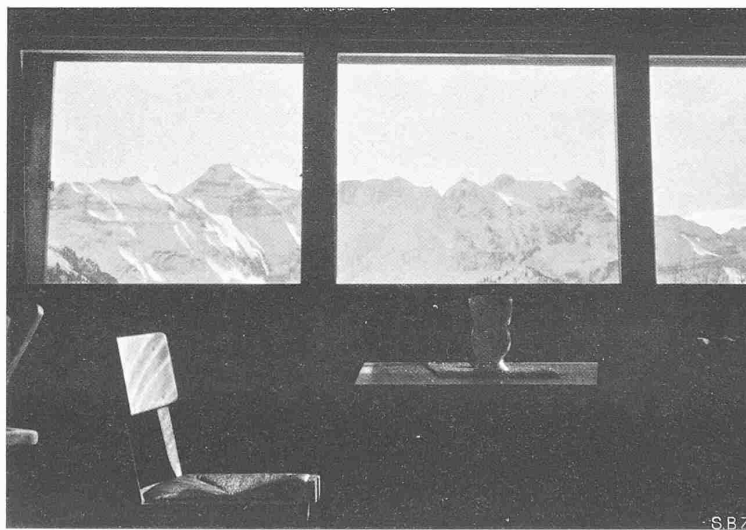


FERIENHÄUSCHEN AUF BRAUNWALD ALP, KANTON GLARUS
ARCHITEKT H. LEUZINGER, GLARUS





FERIENHÄUSCHEN AUF BRAUNWALD, KT. GLARUS
ARCH. H. LEUZINGER, GLARUS



S.B.Z.



Abb. 7. Wohnstube gegen Süden.



Abb. 8. Kaminplatz.

Recht auf Verlängerung dieses Vertrages für eine neue Periode von dreissig Jahren unter Vorbehalt der Neufestsetzung des Baurechtzinses. Bei der Neufestsetzung des Baurechtzinses soll für das Schiedsgericht die Rückkehr auf den dannzumaligen Verkehrswert des Landes wegleitend sein.

Art. 5. Die Wohngenossenschaft ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieses Vertrages das zu Baurecht übernommene Gelände mit Wohnhäusern zu überbauen und das nicht überbaute Land als Hofraum, Garten oder für Nebengebäulichkeiten zu den Wohngebäuden zu verwenden. Zur Erstellung oder Vergebung von Geschäftshäusern ist die Genossenschaft ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht berechtigt.

Art. 7. Das Baurecht ist veräusserlich. Es kann von der Bauberechtigten mit Hypotheken und andern Lasten beschwert werden. Jede Veräusserung oder Belastung des Baurechts bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 8. Für die Einräumung des Baurechtes hat die Genossenschaft einen Baurechtzins zu entrichten. Dieser Baurechtzins wird festgesetzt: für das erste Jahr auf 20 Cts./m², für das fünfte Jahr und alle folgenden Jahre auf 60 Cts./m².

Zur Sicherung der Zinsverpflichtung ist eine Grundlast in dreifachem Betrage des endgültigen Jahreszinses im Grundbuch einzutragen. Alle von den Häusern zu erhebenden öffentlichen Abgaben und Steuern sind von der Wohngenossenschaft zu tragen, so die Brandversicherungsteuer, Beleuchtungsteuer und und Strassenreinigungsteuer.

Art. 9. Die Genossenschaft verpflichtet sich, das Bauland nach Massgabe der vom Regierungsrat genehmigten Baupläne zu bebauen und sämtliche von ihr erstellten Bauwerke während der Dauer des Baurechtsvertrages ordnungsgemäss zu unterhalten.

Art. 10. Das Baurecht erlischt am durch Zeitablauf, sofern ein neuer Vertrag unter den Parteien nicht zustande kommt.

Art. 11. Mit dem Aufhören des Baurechts gehen auch bei vorzeitiger Auflösung des Baurechtsvertrages sämtliche auf dem zu Baurecht übergebenen Boden stehenden Gebäude und Anlagen in das Eigentum der Einwohnergemeinde über. Für die übernommenen Bauten und Einrichtungen erhält die Genossenschaft eine Barentschädigung, die auf den Tag des Erlöschens des Baurechts fällig wird. Die Höhe der Entschädigungssumme bemisst sich nach den effektiven Erstellungskosten der Gebäude und Anlagen unter Abzug der im Lauf der Jahre eingetretenen Wertverminderung. Von der so errechneten Entschädigungssumme sind allfällig vom Bund und Kanton geleistete Barsubventionen als getilgt zu betrachten. Können sich die Parteien über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, so wird sie durch das in Art. 4 vorgesehene Schiedsgericht bestimmt.

Ferienhäuschen auf Braunwald Alp, Kt. Glarus.

Architekt H. LEUZINGER, Glarus.

(Hierzu Tafeln 10 und 11.)

Zu diesem anspruchslosen, und gerade darum sympathischen Häuschen, das gewiss alle Gemüchlichkeitsbedürfnisse befriedigt ohne in sentimentalen Heimatschutz zu verfallen, macht uns der Architekt die folgenden Angaben. Was über die überlegte organische Stellung des Gebäudes im Gelände zu sagen ist, sagen die Bilder. Insbesondere die Innenbilder Abb. 7 und Tafel 11 sind schöne Beispiele die nachgerade auch dem Uebelwollenden beweisen, dass liegende Fensterformen keine dumme Modespielerei sind, sondern dass sie erstens in den gekuppelten Fensterreihen alter Bauernhäuser ihre legitimen Vorfahren haben, also gerade im Milieu des Heimatlichen, und dass sie zweitens sehr schön wären, auch wenn das nicht der Fall wäre.

Das Ferienhäuschen liegt 1500 m über Meer, am Südrande der untern Braunwald-Alp, an einem nach Südosten geneigten Hang. Es enthält im Erdgeschoss eine geräumige Stube, anschliessend eine kleine Küche und einen Schlafraum, Vorratskammer, Abort und Raum für Brennholz, Skier und Werkzeug, in zweckmässiger Nähe des Eingangs, im Obergeschoss zwei Schlafräume mit Waschraum und Toilette und ein Pritschenlager über der Treppe (Abbildungen 1 bis 3).

Fundament- und Sockelmauerwerk, sowie bergseitige Stockwerksmauer bestehen aus Bruchsteinen.

Als Wandkonstruktion folgt (Abbildung 4) von aussen nach innen: eine geschuppte Schalung aus rohen Brettern 24 mm, eine Lage Durotekt-Pappe, eine gefälzte Schalung aus Brettern 18 mm, das tragende Fachwerk von 15 cm Stärke, eine gefälzte Schalung aus Brettern 18 mm, eine Lage Isolierfilzkarton, eine gehobelte innere Schalung in Nut und Feder, als Täferung dienend. Die 6 cm starken Zwischenwände bestehen aus hochkantgestellten, beidseitig gehobelten Bohlen, in der Küche aus unverputztem Backsteinmauerwerk. Als Zwischendecke dient ein tannener Bretterboden von 30 mm, beidseitig gehobelt, von unten sichtbar, auf gehobeltem sichtbarem Gebälk.

Konstruktion der Pultdächer: Ueber der Sparrenlage Bretter-Schalung 30 mm in Nut und Feder, darüber Asphaltoid-Dach, bestehend aus einer Lage Dachpappe Nr. 1, einer Schicht teerfreier Spezialklebemasse, einer Lage Asphaltoid mit Jute-Einlage und einer Schicht kalt streichbarer Klebemasse, mit grünem Kies bestreut.

Zwischen den Schlafräumen und dem schrägen Dach ist eine horizontale Decke eingespannt, bestehend aus gehobelter Schalung und Filzkarton auf leichtem Bohlen-